



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Mai 2020
(OR. en)

8258/20

ECOFIN 381
UEM 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 539 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION Schweden Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 539 final.

Anl.: COM(2020) 539 final



Brüssel, den 20.5.2020
COM(2020) 539 final

BERICHT DER KOMMISSION

Schweden

Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

BERICHT DER KOMMISSION

Schweden

Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

Am 20. März 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts an. Die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 enthaltene Klausel erleichtert die Koordinierung der Haushaltspolitik in Zeiten eines schweren Konjunkturabschwungs. In ihrer Mitteilung legte die Kommission dem Rat dar, dass die Bedingungen für die Aktivierung der Klausel angesichts des schweren Konjunkturabschwungs, der infolge des Ausbruchs von COVID-19 zu erwarten ist, ihrer Auffassung nach erfüllt seien. Am 23. März 2020 schlossen sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten dieser Einschätzung der Kommission an. Die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel ermöglicht eine vorübergehende Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel unter der Voraussetzung, dass die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dadurch nicht gefährdet wird. Für Mitgliedstaaten, die der korrekativen Komponente unterliegen, kann der Rat auf Empfehlung der Kommission zudem einen überarbeiteten haushaltspolitischen Kurs festlegen. Die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden durch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel nicht ausgesetzt. Sie gestattet es den Mitgliedstaaten, von den normalerweise geltenden Haushaltsvorgaben abzuweichen, ermöglicht der Kommission und dem Rat aber zugleich die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen des Pakts.

Aus den Daten, die von den schwedischen Behörden am 31. März 2020 gemeldet und anschließend von Eurostat validiert wurden,¹ geht hervor, dass sich der gesamtstaatliche Überschuss Schwedens 2019 auf 0,5 % des BIP belief, während der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand bei 35,1 % des BIP lag. Nach dem Konvergenzprogramm 2020 plant Schweden für dieses Jahr ein Defizit von 3,8 % des BIP, während der Schuldenstand bei 39,9 % des BIP liegen soll.

Demnach ist allem Anschein nach ein übermäßiges Defizit im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts gegeben.

Aus diesem Grund hat die Kommission den vorliegenden Bericht erstellt und darin analysiert, ob Schweden das im Vertrag vorgesehene Defizitkriterium erfüllt. Das Schuldenstandskriterium kann als erfüllt angesehen werden, da die Schuldenquote 2019 unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP liegt. Der Bericht berücksichtigt alle einschlägigen Faktoren und trägt dem durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten heftigen wirtschaftlichen Shock gebührend Rechnung.

¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10294648/2-22042020-AP-DE.pdf/6c8f0ef4-6221-1094-fef7-a07764b0369f>

Tabelle 1. Defizit und Schuldenstand des Gesamtstaats (in % des BIP)

		2016	2017	2018	2019	2020 KOM	2021 KOM
Defizitkriterium	Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	1,0	1,4	0,8	0,5	-5,6	-2,2
	Gesamtstaatlicher Bruttoschuldenstand	42,2	40,8	38,8	35,1	42,6	42,5

Quelle: Eurostat, Frühjahrsprognose 2020 der Europäischen Kommission

2. DEFIZITKRITERIUM

Laut Konvergenzprogramm 2020 plant Schweden für dieses Jahr ein gesamtstaatliches Defizit von 3,8 % des BIP, das damit über und nicht mehr in der Nähe des im Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP läge.

Es handelt sich um eine ausnahmsweise Referenzwertüberschreitung, da sie auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2020 für dieses Jahr einen Rückgang des BIP von real 6,1 %.

Die geplante Überschreitung des im Vertrag festgelegten Referenzwerts wäre der Frühjahrsprognose der Kommission zufolge nur vorübergehend, da für 2021 eine Verringerung des gesamtstaatlichen Defizits auf unter 3 % des BIP prognostiziert wird. Diese Prognosen sind jedoch mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit behaftet.

Im Ergebnis liegt das für 2020 geplante Defizit über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Dies ist als ausnahmsweise Überschreitung im Sinne des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu betrachten; auch wird sie derzeit als vorübergehend angesehen. Die Analyse legt damit nahe, dass das Defizitkriterium des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 allem Anschein nach nicht erfüllt ist.

3. EINSCHLÄGIGE FAKTOREN

Nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags muss die Kommission einen Bericht erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht ist auch zu berücksichtigen, „ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.

Diese Faktoren werden in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 näher erläutert. Zudem heißt es darin, dass allen sonstigen Faktoren gebührende Beachtung zu schenken ist, „die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat.“

Ein weiterer zentraler Faktor, der in der aktuellen Lage in Bezug auf das Jahr 2020 zu berücksichtigen ist, sind die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie, denn sie wirkt sich erheblich auf die Haushaltslage aus und führt zu äußerst unsicheren Aussichten. Die Pandemie hat auch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel nach sich gezogen.

3.1 Covid-19-Pandemie

Der durch die COVID-19-Pandemie verursachte schwere wirtschaftliche Schock zeigt überall in der Europäischen Union seine Wirkung. Die Folgen für das BIP-Wachstum werden von der Dauer sowohl der Pandemie als auch der Maßnahmen abhängen, die von den nationalen Behörden sowie auf europäischer und globaler Ebene getroffen werden, um die Ausbreitung der Pandemie zu verlangsamen, die Produktionskapazitäten zu schützen und die Gesamtnachfrage zu stützen. Die Mitgliedstaaten haben bereits Haushaltsmaßnahmen beschlossen oder auf den Weg gebracht, um die Kapazitäten ihrer Gesundheitssysteme zu erhöhen und die besonders von der Krise betroffenen Menschen und Wirtschaftszweige zu entlasten. Auch wurden umfangreiche Liquiditätshilfen und sonstige Garantien beschlossen. Wenn detailliertere Informationen vorliegen, werden die zuständigen Statistikbehörden prüfen müssen, ob sich diese Maßnahmen unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo auswirken oder nicht. In Kombination mit der rückläufigen Wirtschaftstätigkeit werden diese Maßnahmen zu deutlich höheren öffentlichen Defiziten und Schuldenständen beitragen.

3.2 Mittelfristige Wirtschaftsentwicklung

Im Jahre 2019 ist die Wirtschaft hauptsächlich aufgrund einer starken Entwicklung der Nettoexporte um 1,2 % gewachsen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2020 jedoch für dieses Jahr von einem Rückgang des BIP um 6,1 % aus, was sowohl auf die durch die Ausgangsbeschränkungen verursachte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit als auch den beispielsweise Rückgang der Auslandsnachfrage zurückzuführen ist. Die erhöhte Arbeitslosigkeit und das schwache Verbrauchervertrauen werden die privaten Konsumausgaben voraussichtlich drücken. Auch die Investitionen werden 2020 wohl stark zurückgehen, da die Unsicherheit wächst und sich der erwartete Nachfragerückgang auf die Investitionspläne der Unternehmen auswirken dürfte. Dieser Ausblick ist mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit bezüglich der Dauer der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen behaftet. Der starke Rückgang des BIP ist ein mildernder Faktor bei der Beurteilung, ob Schweden 2020 das Defizitkriterium einhält.

3.3 Mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage

Den vorliegenden Ist-Daten sowie der Frühjahrsprognose 2020 der Kommission zufolge hat Schweden 2019 sein mittelfristiges Haushaltsziel mehr als erreicht.

Das Land hat wesentliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Unterstützung der Wirtschaft ergriffen. Im Konvergenzprogramm werden die budgetären Auswirkungen dieser direkten Unterstützungsmaßnahmen für das Jahr 2020 auf 2,4 % des BIP geschätzt. Dem Programm zufolge soll sich der gesamtstaatliche Saldo nach der Krise wieder verbessern, hauptsächlich wenn die Unterstützungsmaßnahmen wieder zurückgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Unsicherheit, was die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung angeht, sind auch die haushaltspolitischen Aussichten mit hoher Unsicherheit behaftet. Dies gilt auch für die Prognosen zu den Kosten fiskalpolitischer Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung des Abschwungs.

3.4 Sonstige Faktoren, die aus Sicht des Mitgliedstaats von Bedeutung sind

Am 11. Mai 2020 übermittelten die schwedischen Behörden ein Schreiben, in dem sie einschlägige Faktoren im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 anführten. Den von

Schweden genannten zentralen Faktoren wird in der obigen Analyse bereits weitgehend Rechnung getragen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Laut Konvergenzprogramm soll das gesamtstaatliche Defizit Schwedens 2020 auf 3,8 % des BIP anwachsen, womit es über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe läge. Dies ist als ausnahmsweise und nach derzeitigem Stand auch vorübergehende Überschreitung des Referenzwerts anzusehen.

Gemäß dem Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt wurden in diesem Bericht auch einschlägige Faktoren geprüft. Da das geplante Defizit deutlich über 3 % des BIP liegt, legt die Analyse unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren nahe, dass das im Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegte Defizitkriterium nicht erfüllt ist.